
Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke

Erstes Gesetz zur Änderung des Partizipationsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Erstes Gesetz zur Änderung des Partizipationsgesetzes

Vom ...

Artikel 1

Das Partizipationsgesetz in der Fassung vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842), wird wie folgt geändert:

-
1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Nummer 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 2. In § 17 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 6“ durch die Wörter „Absatz 7“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Mit dem Partizipationsgesetz (PartMigG) will das Land Berlin die Partizipation fördern und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte in allen Lebensbereichen in der durch Vielfalt und Migration geprägten Berliner Stadtgesellschaft sicherstellen. Insbesondere ist die Repräsentanz von Menschen mit Migrationsgeschichte in der Verwaltung von besonderer Bedeutung und hat eine Vorbildfunktion. Mit dem Abschnitt 3 (§§ 7 ff.) des PartMigG will das Land Berlin die Beschäftigung von Menschen mit Migrationshintergrund im Öffentlichen Dienst gezielt fördern.

Zu Nummer 1) Um die Ziele des Partizipationsgesetzes zu erreichen wurde mit § 8 PartMigG die Datenerhebung für die Personalplanung eingeführt.

Für die vereinfachte Umsetzung des Partizipationsgesetzes unter Berücksichtigung des E-Government Gesetzes Berlin (E-GovG Bln) wird durch die Änderung des § 8 PartMigG auch die elektronische Erhebung des Datums Migrationshintergrund gewährleistet. Diese ist nach Artikel 7 Absatz 1 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) rechtlich zulässig. Mit dieser Änderung wird der Inhalt des § 8 PartMigG (Datenerhebung) nicht angetastet, sondern nur die Form der Einwilligung.

Zu Nummer 2) Eine Änderung des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ist aufgrund eines redaktionellen Versehens notwendig. Als Redaktionsversehen wird von der Rechtsprechung ein missverständlicher oder fehlerhafter Wortlaut von Gesetzen bezeichnet. § 17 Abs. 2 Nr. 1 verweist auf die Wahl der gewählten Vertretungen von Menschen mit Migrationsgeschichte. Hierbei wird auf § 17 Abs. 6 PartMigG verwiesen. Dieser regelt jedoch nicht die Wahlen der Vertretungen von Menschen mit Migrationsgeschichte, sondern den Vorsitz des Landesbeirates. Hier hätte auf § 17 Abs. 7 PartMigG verwiesen werden sollen, da dieser Absatz die Wahlen der stimmberechtigten Vertretungen von Menschen mit Migrationsgeschichte regelt. Mit dieser Änderung soll das Redaktionsversehen korrigiert werden.

Berlin, den 27.09.2022

Saleh Özdemir
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Gebel Graf Omar
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Helm Schatz Eralp
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

alte Fassung	neue Fassung
Partizipationsgesetz – PartMigG	Partizipationsgesetz – PartMigG
<p>§ 8 Datenerhebung für die Personalplanung</p> <p>(1) Die öffentlichen Stellen nach § 4 Absatz 1 erheben nach Einholung einer schriftlichen Einwilligung bei den sich bewerbenden Personen sowie bei den Beschäftigten, ob es sich bei ihnen um Personen mit Migrationshintergrund handelt. Die Daten werden zum Zwecke der Umsetzung von Maßnahmen nach diesem Abschnitt und für statistische Zwecke erhoben. Benachteiligungen auf Grund von Angaben oder fehlenden Angaben zum Migrationshintergrund sind verboten. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen bei der erhebenden Stelle widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs sind die Daten unverzüglich zu löschen und der widerrufenden Person eine Bestätigung des Widerrufs zu übermitteln.</p> <p>(2) Die sich bewerbenden Personen und die Beschäftigten sind vor Erteilung der Einwilligung über die Erhebung der Daten zum Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Migrationshintergrundes darauf hinzuweisen, dass</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Angaben freiwillig sind,2. die Erhebung und Verarbeitung zum Zwecke der Umsetzung von Maßnahmen der Personalplanung nach diesem Abschnitt mit dem Ziel der Sicherstellung und Erhöhung des Anteils von Beschäftigten mit Migrationshintergrund im Öffentlichen Dienst sowie für statistische Zwecke nach § 21 und dem Personalstrukturstatistikgesetz vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 490), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) geändert worden ist, erfolgt,3. ihnen keine Nachteile auf Grund einer Angabe oder einer fehlenden Angabe erwachsen,	<p>§ 8 Datenerhebung für die Personalplanung</p> <p>(1) Die öffentlichen Stellen nach § 4 Absatz 1 erheben nach Einholung einer schriftlichen oder elektronischen Einwilligung bei den sich bewerbenden Personen sowie bei den Beschäftigten, ob es sich bei ihnen um Personen mit Migrationshintergrund handelt. Die Daten werden zum Zwecke der Umsetzung von Maßnahmen nach diesem Abschnitt und für statistische Zwecke erhoben. Benachteiligungen auf Grund von Angaben oder fehlenden Angaben zum Migrationshintergrund sind verboten. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen bei der erhebenden Stelle widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs sind die Daten unverzüglich zu löschen und der widerrufenden Person eine Bestätigung des Widerrufs zu übermitteln.</p> <p>(2) Die sich bewerbenden Personen und die Beschäftigten sind vor Erteilung der Einwilligung über die Erhebung der Daten zum Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Migrationshintergrundes darauf hinzuweisen, dass</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Angaben freiwillig sind,2. die Erhebung und Verarbeitung zum Zwecke der Umsetzung von Maßnahmen der Personalplanung nach diesem Abschnitt mit dem Ziel der Sicherstellung und Erhöhung des Anteils von Beschäftigten mit Migrationshintergrund im Öffentlichen Dienst sowie für statistische Zwecke nach § 21 und dem Personalstrukturstatistikgesetz vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 490), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) geändert worden ist, erfolgt,3. ihnen keine Nachteile auf Grund einer Angabe oder einer fehlenden Angabe erwachsen,

<p>4. die Einwilligung jederzeit bei der die Daten erhebenden Stelle schriftlich widerrufen werden kann,</p> <p>5. die Angaben im Falle des Widerrufs unverzüglich gelöscht werden und diese Löschung schriftlich bestätigt wird und</p> <p>6. die Rechtmäßigkeit der auf Grund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung durch den Widerruf nicht berührt wird.</p> <p>§ 17 Landesbeirat für Partizipation</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesbeirates sind:</p> <ol style="list-style-type: none">13 nach Absatz 6 gewählte Vertretungen von Menschen mit Migrationsgeschichte, einschließlich einer Vertretung der Aussiedlerinnen und Aussiedler, einer Vertretung geflüchteter Menschen und einer Vertretung einer Selbstorganisation lesbisch, schwuler, bisexueller, trans- und intergeschlechtlicher (LSBTI) Menschen mit Migrationsgeschichte,eine Vertretung des Beirates für Angelegenheiten von Roma und Sinti,das für Integration zuständige Senatsmitglied,die oder der Beauftragte für Partizipation, Integration und Migration,jeweils eine Vertretung<ol style="list-style-type: none">a) des Rates der Bürgermeister,b) der Bezirksbeauftragten für Partizipation und Integration,c) der für Antidiskriminierung zuständigen Senatsverwaltung,d) des Hauptpersonalrates des Landes Berlin,e) der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin,f) des Flüchtlingsrates Berlin,	<p>4. die Einwilligung jederzeit bei der die Daten erhebenden Stelle schriftlich oder elektronisch widerrufen werden kann,</p> <p>5. die Angaben im Falle des Widerrufs unverzüglich gelöscht werden und diese Löschung schriftlich oder elektronisch bestätigt wird und</p> <p>6. die Rechtmäßigkeit der auf Grund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung durch den Widerruf nicht berührt wird.</p> <p>§ 17 Landesbeirat für Partizipation</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesbeirates sind:</p> <ol style="list-style-type: none">13 nach Absatz 7 gewählte Vertretungen von Menschen mit Migrationsgeschichte, einschließlich einer Vertretung der Aussiedlerinnen und Aussiedler, einer Vertretung geflüchteter Menschen und einer Vertretung einer Selbstorganisation lesbisch, schwuler, bisexueller, trans- und intergeschlechtlicher (LSBTI) Menschen mit Migrationsgeschichte,eine Vertretung des Beirates für Angelegenheiten von Roma und Sinti,das für Integration zuständige Senatsmitglied,die oder der Beauftragte für Partizipation, Integration und Migration,jeweils eine Vertretung<ol style="list-style-type: none">a) des Rates der Bürgermeister,b) der Bezirksbeauftragten für Partizipation und Integration,c) der für Antidiskriminierung zuständigen Senatsverwaltung,d) des Hauptpersonalrates des Landes Berlin,e) der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin,f) des Flüchtlingsrates Berlin,
---	--

<p>g) der Industrie- und Handelskammer zu Berlin sowie der Handwerkskammer Berlin,</p> <p>h) des Landessportbundes Berlin,</p> <p>i) des Deutschen Gewerkschaftsbundes.</p> <p>(7) Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirates im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 ist bei der für Integration zuständigen Senatsverwaltung eine öffentliche Liste zu erstellen, auf der sich Vereine der Menschen mit Migrationsgeschichte eintragen lassen können. Die Kriterien für eine Eintragung in die öffentliche Liste und das Wahlverfahren werden von der für Integration zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgelegt. Stimmberechtigt sind die Vertretungen von Organisationen, die in dieser öffentlichen Liste eingetragen sind, sowie die Vertretungen der Menschen mit Migrationsgeschichte in den Bezirksbeiräten für Partizipation und Integration. Im Wahlverfahren soll berücksichtigt werden, dass die Mitglieder des Landesbeirates die Vielfalt der Menschen mit Migrationsgeschichte in der Berliner Stadtgesellschaft hinreichend abbilden. Im Wahlverfahren soll darauf geachtet werden, dass die Zusammensetzung der gewählten Mitglieder die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten widerspiegelt. Bei mindestens 50 Prozent der gewählten Mitglieder muss es sich um Frauen handeln. Zehn Sitze für Vertretungen von Menschen mit Migrationsgeschichte sollen entsprechend der fachlichen Themenbereiche der Senatsressorts gewählt werden. Drei Sitze sind für Vertretungen der in besonderem Maße durch Rassismus diskriminierten Gruppen vorgesehen.</p>	<p>g) der Industrie- und Handelskammer zu Berlin sowie der Handwerkskammer Berlin,</p> <p>h) des Landessportbundes Berlin,</p> <p>i) des Deutschen Gewerkschaftsbundes.</p> <p>(7) Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirates im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 ist bei der für Integration zuständigen Senatsverwaltung eine öffentliche Liste zu erstellen, auf der sich Vereine der Menschen mit Migrationsgeschichte eintragen lassen können. Die Kriterien für eine Eintragung in die öffentliche Liste und das Wahlverfahren werden von der für Integration zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgelegt. Stimmberechtigt sind die Vertretungen von Organisationen, die in dieser öffentlichen Liste eingetragen sind, sowie die Vertretungen der Menschen mit Migrationsgeschichte in den Bezirksbeiräten für Partizipation und Integration. Im Wahlverfahren soll berücksichtigt werden, dass die Mitglieder des Landesbeirates die Vielfalt der Menschen mit Migrationsgeschichte in der Berliner Stadtgesellschaft hinreichend abbilden. Im Wahlverfahren soll darauf geachtet werden, dass die Zusammensetzung der gewählten Mitglieder die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten widerspiegelt. Bei mindestens 50 Prozent der gewählten Mitglieder muss es sich um Frauen handeln. Zehn Sitze für Vertretungen von Menschen mit Migrationsgeschichte sollen entsprechend der fachlichen Themenbereiche der Senatsressorts gewählt werden. Drei Sitze sind für Vertretungen der in besonderem Maße durch Rassismus diskriminierten Gruppen vorgesehen.</p>
--	--